

# RS Vwgh 1999/3/24 98/11/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1999

## Index

43/02 Leistungsrecht

## Norm

HGG 1992 §33 Abs1 Z1;

HGG 1992 §33 Abs2;

## Rechtssatz

Der Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe setzt nicht die soziale Bedürftigkeit des WehrPfl voraus. Maßgeblich für diesen Anspruch ist nur, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere das Entstehen von Kosten (hier: Aufgrund eines mündlichen Mietvertrages), das tatsächliche Wohnen bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehles (§ 33 Abs 1 Z 1 HGG 1992) und die Führung eines selbständigen Haushaltes in der Wohnung § 33 Abs 2 HGG 1992 erfüllt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110133.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)